

## Statuten der Schweizerischen Interpretengenossenschaft SIG

### I. Name, Sitz

#### Art. 1

Unter der Firma «Schweizerische Interpretengenossenschaft SIG» besteht eine Genossenschaft (Art. 828 ff. OR) von ausübenden Künstlern und Künstlerinnen im Sinne von Art. 33 Abs. 1 des schweizerischen Urheberrechtsgesetzes.

Der Sitz der Genossenschaft ist Zürich.

### II. Zweck

#### Art. 2

Die Genossenschaft nimmt Leistungsschutzrechte ihrer Mitglieder und Auftraggeber gegenüber Nutzern und Dritten wahr, soweit diese nicht nach Bundesrecht durch eine konzessionierte Verwertungsgesellschaft wahrzunehmen sind. Sie bekämpft ungenehmigte Nutzungen der Darbietungen ihrer Mitglieder im In- und Ausland und arbeitet zu diesem Zweck mit anderen gleichgesinnten Organisationen im In- und Ausland zusammen.

Die Genossenschaft kann mit Künstlerorganisationen im In- und Ausland Gegenseitigkeitsverträge über die gegenseitige Wahrnehmung von Rechten abschliessen.

Die Genossenschaft kann im Auftrag der schweizerischen Verwertungsgesellschaften auch Aufgaben in den Bereichen der Dokumentation von Rechten, der Verteilung von Verwertungserlösen an die ausübenden Künstler und Künstlerinnen sowie weiterer Dienstleistungen für ausübende Künstlerinnen und Künstler unabhängig von einer Mitgliedschaft bei der Genossenschaft übernehmen.

Die Genossenschaft fördert die Zusammenarbeit zwischen den schweizerischen Verbänden ausübender Künstlerinnen und Künstler.

Die Genossenschaft kann in Zusammenarbeit und in Absprache mit anderen Künstlerorganisationen gesamtschweizerische Interessen der ausübenden Künstlerinnen und Künstler wahrnehmen.

Die Genossenschaft kann die schweizerische und internationale Öffentlichkeit über das Kulturschaffen ihrer Mitglieder informieren und dafür geeignete Publikationsmittel einrichten und unterhalten.

Die Genossenschaft kann im Inland Niederlassungen und Zweigstellen errichten sowie Liegenschaften erwerben, welche dem Genossenschaftszweck dienen.

### **Art. 3**

Zur Erfüllung des Zweckes dienen insbesondere folgende Mittel:

1. die Führung einer oder mehrerer Geschäftsstellen;
2. die Verpflichtung der Mitglieder, die folgenden Rechte an die Genossenschaft abzutreten:  
das Recht zur Herstellung und Vervielfältigung eines Ton- oder Tonbildträgers zum Zwecke einer Sendung;  
das Recht zur Herstellung und Vervielfältigung eines Ton- oder Tonbildträgers zum Zwecke der Aufführung;
3. die Einladung an die Mitglieder, der Genossenschaft weitere Rechte zur Wahrnehmung zu übertragen, sofern deren kollektive Wahrnehmung durch die Genossenschaft im gemeinsamen Interesse der ausübenden Künstlerinnen und Künstler liegt;
4. die Verpflichtung der Mitglieder, ihre Rechte auf die zuständige Verwertungsgesellschaft zu übertragen, sofern das Bundesrecht ihre Wahrnehmung durch eine konzessionierte Verwertungsgesellschaft vorschreibt;
5. die Unterstützung von nationalen und internationalen Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen wie die Genossenschaft;
6. der Abschluss von Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Organisationen, welche ähnliche Ziele verfolgen wie die Genossenschaft;
7. der Abschluss von Vereinbarungen mit allen Unternehmungen, welche in die Lage kommen, Ton-, Bild- oder Tonbildträger zu verwenden oder verwandte Schutzrechte der ausübenden Künstler und Künstlerinnen zu verwerten.

## **III. Mitgliedschaft**

### **Art. 4**

Mitglied der Genossenschaft können alle ausübenden Künstlerinnen oder Künstler werden, die ihren Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben, die schweizerische oder liechtensteinische Staatsangehörigkeit besitzen oder deren gewöhnlicher Arbeitsort in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein liegt. Das Mitglied beauftragt die Genossenschaft durch die Mitgliedschafts- und Abtretungserklärung zur Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten. Der Umfang der Rechtsabtretungen und die Bedingungen der Rechtswahrnehmung sind gleichzeitig mit dem Beitritt mit jedem Mitglied in einer schriftlichen Mitgliedschafts- und Abtretungserklärung festzulegen.

Als Mitglieder können der Genossenschaft unter den gleichen Voraussetzungen wie einzelne Künstler und Künstlerinnen auch Kollektive, wie Orchester, Chöre usw. beitreten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Prüfung der gestellten Bedingungen.

Gegen Entscheide des Vorstandes steht dem Bewerber oder der Bewerberin innert Monatsfrist das Recht auf Rekurs an die Generalversammlung zu.

#### **Art. 5**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Kündigung, welche mit einer Frist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden kann;
2. wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind;
3. durch Tod des Mitgliedes;
4. durch Ausschluss.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es seinen statutengemässen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist oder wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr bestehen.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innert Monatsfrist das Recht auf Rekurs an die Generalversammlung zu. Es kann den Beschluss der Generalversammlung innerhalb von drei Monaten beim Richter anfechten.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft kann das Mitglied oder seine Rechtsnachfolger die Rückzession der übertragenen Rechte verlangen. Wird diese nicht verlangt, sind die Rechte zugunsten des früheren Mitgliedes bzw. seiner Rechtsnachfolger weiterhin im Auftrag zu den Bedingungen der Mitgliedschafts- und Abtretungserklärung wahrzunehmen.

#### **Art. 6**

Die Genossenschaft kann im Auftrag ihrer Mitglieder sowie Dritter weitere in Art. 33 Abs. 2 URG aufgezählte Rechte ausübender Künstler und Künstlerinnen wahrnehmen.

#### **Art. 7**

Das Mitglied hat Anspruch auf seinen Anteil am Ertrag der Genossenschaft gemäss den Bestimmungen des Verwaltungsreglements.

### **IV. Organisation der Genossenschaft**

#### **Art. 8**

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Vorstand;
3. der Verteilausschuss;
4. die Kontrollstelle.

#### **Art. 9**

Die ordentliche Generalversammlung findet alle Jahre nach dem 1. Mai statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vorstand, dem Verteilausschuss oder von der Kontrollstelle jederzeit nach Bedarf einberufen werden. Ausserordentliche Versammlungen müssen ausserdem einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder oder zwei angeschlossene Berufsorganisationen von ausübenden Künstlerinnen und Künstlern dies

schriftlich mittels einer Eingabe an den Präsidenten oder die Präsidentin, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden und Anträge inkl. Anträge auf Wahl oder Abwahl von Organen, verlangen.

Die Einberufung der Generalversammlungen erfolgt durch Publikation in den in Art. 23 der Statuten genannten Publikationsorganen mindestens einen Monat vor dem in Aussicht genommenen Datum der Generalversammlung. Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Traktanden sowie Anträgen zu den einzelnen Traktanden und Wahlgeschäften zu erfolgen.

Die Unterlagen zur Jahresrechnung, Revisionsbericht und der Jahresbericht sind nach Abschluss der Rechnungsrevision, mindestens aber zwei Wochen vor der Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. Sie sind ausserdem interessierten Mitgliedern kostenlos zuzusenden oder auf andere geeignete Art zur Verfügung stellen.

Jedes Mitglied kann durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten oder die Präsidentin spätestens bis zum 15. März jeden Jahres Traktanden für die ordentliche Generalversammlung vorschlagen und Wahlvorschläge für die Bestellung einzelner Organe unterbreiten.

An der Versammlung hat jedes Einzel- oder Kollektivmitglied eine (1) Stimme. Jedes Mitglied kann aufgrund einer ihm erteilten schriftlichen Vollmacht höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.

#### **Art. 10**

Die ordentliche Generalversammlung ist zuständig für folgende Geschäfte:

1. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der Mitglieder des Verteilausschusses;
3. Wahl der Kontrollstelle;
4. Prüfung und Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnungen und Entlastung der Organe;
5. Statutenänderungen;
6. Behandlung von Rekursen und Beschwerden;
7. Genehmigung des Verwaltungsreglements;
8. Weitere vom Vorstand oder durch zwingende gesetzliche Bestimmungen der Generalversammlung vorbehaltene Geschäfte.

#### **Art. 11**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Für die gültige Beschlussfassung über Statutenänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über nicht rechtzeitig bekanntgemachte Traktanden und Wahlgeschäfte darf nicht verhandelt und abgestimmt werden.

## **Art. 12**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, mehreren Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und mindestens fünf Mitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Präsident oder die Präsidentin ist um den Ausgleich divergierender Interessen der einzelnen angeschlossenen Berufsgruppen und Berufsorganisationen bemüht. Er oder sie übt sein Amt unabhängig von Instruktionen einzelner Interessengruppen und Berufsorganisationen aus.

Dem Vorstand sollen nach Möglichkeit ausübende Künstler und Künstlerinnen aus allen Sprachregionen der Schweiz angehören.

Organisationen von ausübenden Künstlern und Künstlerinnen mit gleichgerichteten Interessen soll im Vorstand eine Vertretung eingeräumt werden. Diese Vertretung kann durch die entsprechende Berufsorganisation ausgeübt werden.

Angeschlossene Berufsorganisationen, die mindestens 10% der Mitglieder vertreten, sollen im Vorstand durch einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin vertreten werden.

Scheidet ein Vertreter oder eine Vertreterin einer Berufsorganisation während seiner bzw. ihrer Amtsdauer als Vorstandsmitglied aus, so kann die entsprechende Organisation diesen bzw. diese für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung ersetzen.

## **Art. 13**

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

1. Festlegung der Unternehmensstrategie;
2. Wahl des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin;
3. Kontrolle der gesamten Geschäftsführung;
4. Beschlüsse über die Belastung der Eigenmittel, sofern dadurch ein im Geschäftsführungsreglement festzulegender Betrag überschritten wird;
5. Vorbereitung der Generalversammlung und Durchführung der Beschlüsse;
6. Beschlüsse über das Gesamtbudget und die Budgets der einzelnen Geschäftsbereiche;
7. Aufstellung der Jahresberichte und der Jahresrechnungen;
8. Erlass von Reglementen;
9. Alle weiteren Aufgaben, sofern diese in den Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen werden.

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art der Zeichnung.

Der Vorstand delegiert einen Teil seiner Aufgaben an einen Vorstandsausschuss, dem der Präsident oder die Präsidentin sowie die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen angehören. Die Details sind in einem vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsführungsreglement zu regeln.

Der Vorstand und/oder der Vorstandsausschuss können weitere Personen als Berater ohne Stimmrecht beiziehen.

Der Vorstand kann für einzelne Projekte weitere Ausschüsse bilden, deren Kompetenzen jeweils im Beschluss abschliessend zu regeln und zu befristen sind.

**Art. 14**

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

**Art. 15**

Der Verteilausschuss besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Der Verteilausschuss nimmt die ihm von den zuständigen Fachgruppen der Swissperform delegierten Aufgaben wahr.

Der Verteilausschuss überwacht den Vollzug des Verwaltungsreglements und entscheidet über Einsprachen von Mitgliedern und Auftraggebern.

Art. 12 Abs. 2 und Art. 14 der Statuten gelten sinngemäss.

**Art. 16**

Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin führt die Beschlüsse des Vorstandes und des Verteilausschusses aus. Er oder sie wird vom Vorstand in einem entsprechenden Arbeitsverhältnis angestellt. Er oder sie nimmt von Amtes wegen an allen Beratungen der Organe der Genossenschaft teil. Er oder sie hat kein Stimmrecht, ist aber antragsberechtigt.

**Art. 17**

Die Kontrollstelle hat die Geschäftsbücher sowie die Bilanz der Genossenschaft jedes Jahr zu prüfen und darüber Bericht und Antrag an die Generalversammlung zu erstatten. Die Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren fachkundigen Revisoren, welche nicht Mitglieder sein müssen. Wählbar sind auch juristische Personen.

## **V. Haftung, Finanzen und Verteilung der Erträge**

**Art. 18**

Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet nur deren Vermögen.

**Art. 19**

Das Geschäftsjahr endet mit dem Kalenderjahr.

**Art. 20**

Die Genossenschaft bezweckt keinen eigenen Gewinn; sie kann aber zur Sicherung ihrer Tätigkeit angemessene Rückstellungen machen.

**Art. 21**

Die Verteilung der Erträge hat nach Abzug der Verwaltungskosten und der gesetzlichen und statutarischen Rückstellungen gemäss den Vorschriften des Verwaltungsreglements zu erfolgen.

#### **Art. 22**

Das Verwaltungsreglement wird vom Vorstand entworfen und der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

### **VI. Bekanntmachungen**

#### **Art. 23**

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt nur soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

Im Übrigen bestimmt der Vorstand die Publikationsorgane. Anstelle der Publikation kann auch die individuelle Benachrichtigung der Mitglieder per Post oder auf elektronischem Weg erfolgen.

### **VII. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 24**

Eine Auflösung der Genossenschaft kann von der Generalversammlung nur mit den Stimmen von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung der Genossenschaft sind nach Erledigung der Verbindlichkeiten ein allfälliger Überschuss der Aktiven sowie die Vermögen besonderer Fonds den von der Generalversammlung zu bezeichnenden Zwecken zuzuwenden.

#### **Art. 25**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 27. Mai 1953 in Zürich angenommen und an den Generalversammlungen vom 14. Oktober 1953, 25. Mai 1964, 27. Mai 1982, 25. April 1986, 10. November 1994, 8. Januar 2002, 18. November 2009 revidiert worden.

An der Generalversammlung vom 13. Juni 2012 wurden die Statuten total revidiert.

An der Generalversammlung vom 11. Juni 2014 wurde eine Teilrevision beschlossen.

Zürich, den 11. Juni 2014



Ronald Dangel  
Präsident



Bruno Marty  
Geschäftsführer